

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Fachinstitut für Sozialrecht

Online-Vortrag: Der vorläufige Bescheid nach § 41a SGB II

Donnerstag, 6. Juni 2019 · 14.15–17.00 Uhr · 2,5 Zeitstunden

Veranstaltungsort: Online

Kostenbeitrag: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Referent: Dr. Jens Blüggel, Vors. Richter am Landessozialgericht, Essen

Der vorläufige Bescheid spielt im SGB II in der Praxis eine sehr große Rolle. Jobcenter greifen auf diese Handlungsform nicht nur bei Selbständigen zurück, sondern auch in vielen anderen Situationen, in denen der Sachverhalt noch nicht feststeht. Die misslungene gesetzliche Neuregelung der vorläufigen Bescheide durch § 41a SGB II hat dabei zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt (Können Unterlagen noch nachgereicht werden? Ist eine fiktive abschließende Entscheidung gerichtlich überprüfbar?, etc.). Erste Entscheidungen des BSG sind dazu nun ergangen. Anlass genug, sich vorläufige Bescheide im SGB II näher anzusehen.

Mit diesem eLearning-Angebot können Sie den Vortrag des Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen. In einer übersichtlichen Oberfläche werden der Referent im Video, dazu die Folien der Präsentation sowie der textbasierte Chat angezeigt.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO und für das Fortbildungszertifikat der BRAK.

Anmeldung unter www.anwaltsinstitut.de/elearning

(Veranstaltungsnr. 042376)

Anfragen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de